



Amtsblatt der Stadt Landshut

64. Jahrgang Nr. 12

Montag, 15. Februar 2021

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes;

Aufgrund einer nicht korrekten Internetadresse unter dem Punkt "Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes" im Amtsblatt Nr. 11 muss der Link zur Einsicht in die Unterlagen nachträglich ausgetauscht werden.

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Die Stadt Landshut beabsichtigt den Wald südlich des Englbergweges am Eingang des Salzdorfer Tales nahe der Grenze zur Gemeinde Kumhausen unter der Bezeichnung „Hackerhölzl“ gemäß Art. 12 Abs.1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) sowie der §§ 20 Abs.2 Nr. 7 und 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als Landschaftsbestandteil auszuweisen. Die Lage des Schutzgebietes ist der beiliegenden Karte M=1:1000 zu entnehmen.

Gemäß Art. 52 Abs. 2 BayNatSchG wird der Entwurf der entsprechenden Rechtsverordnung mit der dazugehörigen Karte

**in der Zeit vom 15.02.2021
bis einschließlich 19.03.2021**

öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt aus Gründen der Gesundheitsvorsorge durch Schaufenster-Aushang im Bereich der Eingangsrampe des Stadtjugendamtes, Luitpoldstraße 29 b, 84034 Landshut sowie in Abhängigkeit von Dauer bzw. Einhaltung der Zutrittsbeschränkungen zu den Rathäusern parallel beim Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz, Luitpoldstraße 29a, 4. Stock, 84034 Landshut, zu folgenden Dienststunden: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 0871 / 88-1421 getroffen, sowie weitere Auskünfte erteilt werden. Zusätzlich können die Unterlagen im oben genannten Zeitraum unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<http://www.landshut.de/portal/natur-umwelt/naturschutz/landschaftsbestandteil-hackerhoelzl.html>

Jedermann kann die Unterlagen zum Verfahren einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Schutzgebietsausweisung unberücksichtigt bleiben.

STADT LANDSHUT
- Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz -



Herausgegeben von der Stadt Landshut, Altstadt 315, 84028 Landshut
 Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.